



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Beitragsordnung

August 2010

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 11 der Satzung in der Fassung vom 03.03.2010.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten - die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind - in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Die Kalkulation unserer Mitgliederbeiträge basiert darauf, dass jedes Mitglied pro Jahr mindestens 8 Stunden in Arbeitseinsätze (Platzaufbau, Budenfest etc.) investiert. Aktuell sehen wir von einer Administration und Dokumentation dieser geleisteten Stunden ab.

III. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für das kommende Kalenderjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von Mitglied zu tragen.
5. Bei Vereinseintritt nach dem 30.6. ist für das Kalenderjahr des Eintritts nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Der Status „Kind“ endet zum 31.12. des Kalenderjahres in dem das Mitglied 18 Jahre alt wird. Durch Vorlage einer Ausbildungs- oder Studienbescheinigung verlängert sich dieser Status über den bescheinigten Zeitraum. Diese Bescheinigung ist dem Verein unaufgefordert vorzulegen.
7. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand (gem. § 8 der Satzung 03/03/2010). Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres) erklärt werden.

TC Kandern
Der Gesamtvorstand